

Vorlage



an den Haushalts- und Finanzausschuß

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991

(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1991)

- Drucksache 11/802

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des

Ausschusses für Kommunalpolitik

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

Berichterstatter Abgeordneter Grevener SPD

Ergebnis der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/802 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 11/802 -

Beschlüsse des Ausschusses für
Kommunalpolitik

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im
Haushaltsjahr 1991 und zur Ände-
rung anderer Vorschriften

Artikel I

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nord-
rhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1991)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Ge-
meindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerver-
bundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Ge-
meinden
- § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Ge-
meinden
- § 10 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die
Kreise
- § 13 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Land-
schaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Land-
schaftsverbände
- § 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die
Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 16 a Zuweisungen zur Schuldenentlastung
- § 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschafts-
verbände
- § 18 Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen in
Kommunen ostdeutscher Länder
- § 19 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Artikel I

Gesetz zur Regelung der Zuweisun-
gen des Landes Nordrhein-Westfa-
len an die Gemeinden und Gemein-
deverbände im Haushaltsjahr 1991
(Gemeindefinanzierungsgesetz -
GFG 1991)

Inhalt

unverändert

- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 23 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 24 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 25 Zuweisungen für den Emscher-Landschaftspark
- § 26 Zuweisungen für Übergangsheime und Kindergärten
- § 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 33 Kreisumlage
- § 34 Landschaftsumlage
- § 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 36 Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds "Deutsche Einheit"
- § 37 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27
- § 38 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 39 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 40 Bewirtschaftung der Mittel
- § 41 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 42 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 43 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 44 Kürzungsermächtigung
- § 45 Vorläufiger Grundbetrag
- § 46 Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes 1989 und 1990
- § 47 Durchführungsvorschriften
- § 48 Inkrafttreten

**I Teil
Grundlagen**

§ 1

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden
und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer (einschließlich des Beitrages des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 - BGBl. I S. 94 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1990 - BGBl. II S. 518 -) und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

**I. Teil
Grundlagen**

§ 1

unverändert

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) unverändert

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) unverändert

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(3) unverändert

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(4) unverändert

(5) Dem Betrag nach Abs. 4 wird für das Haushaltsjahr 1991 einmalig ein Betrag von 321.500.000 DM hinzugerechnet, der mit dem allgemeinen Steuerverbund 1993 zu verrechnen ist.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

§ 3

unverändert

(1) Die Mittel nach § 2 betragen

12 013 300 000 DM;

davon entfallen auf

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Tantiemen nach § 2 Abs. 3 | 5 200 000 DM, |
| 2. allgemeine Zuweisungen | 9 920 700 000 DM, |
| 3. zweckgebundene Zuweisungen | 2 087 400 000 DM. |

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 27.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

§ 4

unverändert

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund
Erster Abschnitt
Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen)
A. Schlüsselzuweisungen
1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft, bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 7, 10 und 13) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 8) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 11 und 14) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 9 156 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 7 007 700 000 DM.
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 1 068 400 000 DM.
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 1 080 400 000 DM.

Die Schlüsselzuweisungen nach Nr. 1 enthalten einen Betrag von 60 000 000 DM zur Verrechnung der in § 36 geregelten Finanzierungs-beteiligung der Gemeinden.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund
Erster Abschnitt
Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen)
A. Schlüsselzuweisungen
1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

unverändert

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 9 236 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 7 068 800 000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 1 077 800 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 1 089 900 000 DM

Die Schlüsselzuweisungen nach Nr. 1 enthalten einen Betrag von 60 000 000 DM zur Verrechnung der in § 36 geregelten Finanzierungs-beteiligung der Gemeinden.

2. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 7

**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl
für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1989 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

2. Unterabschnitt
**Schlüsselzuweisungen an die
Gemeinden**

§ 7

unverändert

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	mit 79 vom Hundert, mit 67 vom Hundert, mit 100 vom Hundert, mit 100 vom Hundert, mit 83 vom Hundert, mit 106 vom Hundert, mit 32 vom Hundert, mit 87 vom Hundert,
Hauptschulen	
Realschulen	
Gymnasien	
Gesamtschulen	
Berufsschulen	
Berufsgrundschulen	
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	mit 83 vom Hundert, mit 64 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	mit 38 vom Hundert, mit 34 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	mit 71 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	mit 191 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	mit 318 vom Hundert, mit 44 vom Hundert,
Kollegschulen	
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 47 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 55 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 55 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	mit 97 vom Hundert, mit 73 vom Hundert, mit 111 vom Hundert, mit 93 vom Hundert, mit 110 vom Hundert, mit 106 vom Hundert,
Hauptschulen	
Realschulen	
Gymnasien	
Gesamtschulen	
Sonderschulen für Lernbehin- derte	mit 201 vom Hundert.
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	mit 411 vom Hundert, mit 26 vom Hundert.
Kollegschulen	

Der Schüleransatz beträgt 160 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1989 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 8

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

§ 8

unverändert

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner mit 350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 für die Grundsteuer A in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit 160 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern 170 vom Hundert, für die Grundsteuer B in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit 280 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert;
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 7) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 8).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**3. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Kreise**

§ 10

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

§ 9

unverändert

**3. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen
an die Kreise**

§ 10

unverändert

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 328 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 11
Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl
für die Kreise

§ 11

unverändert

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 34 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 12
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
für die Kreise

§ 12

unverändert

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 10) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 11).

4. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

4. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen
an die Landschaftsverbände

§ 13
Ermittlung der Ausgangsmeßzahl
für die Landschaftsverbände

§ 13

unverändert

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 14
Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl
für die Landschaftsverbände

§ 14

unverändert

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 15
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 13) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 14) als Schlüsselzuweisung.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 301 619 428 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Förderung von Maßnahmen in Stadt- und Ortsteilen,
8. Zuweisungen aus Anlaß dringlicher Maßnahmen bei besonderen strukturellen oder geographischen Belastungssituationen.

§ 15

unverändert

B. Bedarfszuweisungen

§ 16
Zuweisungen zum Ausgleich
besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 291 619 428 DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

9. Haushaltssicherungshilfe nach § 16 a Abs. 5

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern können letztmalig Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen gewährt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Die Zahlung einer Bedarfszuweisung kann ausnahmsweise auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(2) unverändert

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die eine Bedarfszuweisung erhalten, haben einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben, wenn sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes erfüllen.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

§ 16 a Zuweisungen zur Schuldenentlastung

(1) Zur teilweisen Schuldenentlastung der Gemeinden werden 210 080 572 DM zur Verfügung gestellt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegt.

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinden ein vom Rat zu beschließendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen, in dem die Maßnahmen zu beschreiben sind, durch die unter Einschluß der teilweisen Schuldenentlastung ein etwaiger Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt 1991 abgebaut und der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Haushaltsjahres 1993 wieder erreicht ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 16 a Zuweisungen zur Schuldenentlastung und Haushalts- sicherungshilfe

(1) unverändert

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinden ein vom Rat zu beschließendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen, in dem die Maßnahmen zu beschreiben sind, durch die unter Einschluß der teilweisen Schuldenentlastung ein etwaiger Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt 1991 abgebaut und der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Haushaltsjahres 1994 wieder erreicht ist.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf abweichend von § 62 Abs. 3 GO der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) unverändert

(4) Wird das Haushaltssicherungskonzept durch Entscheidungen der Gemeinde gefährdet, so sind die Zuweisungen nach Absatz 1 zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Regierungspräsident das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt.

(4) unverändert

(5) Die Gemeinden, die letztmalig Bedarfszuweisungen aus § 16 Abs. 2 erhalten und die Schuldenentlastungshilfe nach Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen, müssen ein Haushaltssicherungskonzept entsprechend § 62 Abs. 3 Gemeindeordnung aufstellen, das den Haushaltsausgleich bis spätestens 1996 vorsieht. Zur Heranführung an den Haushaltsausgleich können diese Gemeinden nach § 16 Abs. 1 im Einzelfall eine Haushaltssicherungshilfe erhalten. Die Haushaltssicherungshilfe kann bis zu dem im genehmigten Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Fehlbedarf gewährt werden.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 17

unverändert

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 14 250 000 DM.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 13 250 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1989 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu zwei Dritteln auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zu einem Drittel auf den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen
in Kommunen der ostdeutschen Länder

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder durch Gemeinden und Kreise werden 130 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen auf

1. Pauschalzuweisungen 80 000 000 DM,

2. die pauschale Erstattung von Aufwendungen bei Entsendung von Personal in Beratungsstellen der Stadt- und Landkreise im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Förderung von Einzelmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder 50 000 000 DM.

§ 18

Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Länder

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen auf

1. Pauschalzuweisungen bis zu
40 000 000 DM

2. die pauschale Erstattung von Aufwendungen bei Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau der Verwaltungen in den Stadt- und Landkreisen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Förderung von Einzelmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer mindestens
30 000 000 DM

(3) Der Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 ist pauschaliert auf die Gemeinden und Kreise aufzuteilen und für Hilfsmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder zweckgebunden. Die einmalige Zuweisung wird auf Antrag zu den geleisteten Ausgaben gewährt und beträgt je Körperschaft höchstens 500 000 DM. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, daß die Gemeinde oder der Kreis neben der Zuweisung zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln für Hilfsmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder einsetzt. Bei der Bemessung des Eigenanteils der Gemeinden und Kreise bleiben die Ausgaben für entsandtes Personal nach Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister können bestimmen, daß die pauschalierte Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 einheitlich so festgesetzt wird, daß der bereitgestellte Betrag für alle Bewilligungen ausreicht.

(5) Gemeinden, die im Haushaltsjahr 1990 aufgrund abgeschlossener Partnerschaftsverträge mit Gemeinden in den ostdeutschen Ländern bereits eine Sonderhilfe vom Land erhalten haben, sind von den Pauschalzuweisungen nach Absatz 2 Nr. 1 ausgenommen.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 ist pauschaliert auf die Gemeinden und Gemeindeverbände aufzuteilen und für Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländern zweckgebunden. Die einmalige Zuweisung wird auf Antrag zu den geleisteten Ausgaben gewährt und beträgt je Körperschaft höchstens 500 000 DM. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband neben der Zuweisung zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln für Hilfsmaßnahmen in Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer einsetzt. Bei der Bemessung des Eigenanteils der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben die Ausgaben für entsandtes Personal nach Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt.

(4) unverändert

(5) entfällt

§ 19

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen werden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**Zweiter Abschnitt
Zweckgebundene Zuweisungen**

§ 20

**Zuweisungen zu Maßnahmen
der Stadterneuerung und der Denkmalpflege**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 390 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, werden 20 000 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie von Bodendenkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, werden 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisung von 11 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaues von Feuerwachen und Feuerwehrgerätekäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

§ 21

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 162 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

**Bedarfszuweisungen
aus besonderem Anlaß**

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen werden 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**Zweiter Abschnitt
Zweckgebundene Zuweisungen**

unverändert

§ 23

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 3 600 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 300 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung von Wasserbaumaßnahmen im Emscher-Lippe-Gebiet werden 5 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlagerungen und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlagerungen und Altlasten werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen für den Emscher Landschaftspark

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung des Emscher Landschaftsparks werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Zuweisungen für Übergangsheime und Kindergärten

(1) Zur Förderung der Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen werden 200 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten und für andere Tageseinrichtungen für Kinder werden 116 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

Pauschalisierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 446 100 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 21,55 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,18 DM.

(2) Die Gemeinden erhalten zusätzlich 264 000 000 DM. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1990 aufgenommenen Aussiedler zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur kommunalen Infrastrukturverbesserung aus Anlaß der Aufnahme von Aussiedlern, Asylbewerbern und de-facto-Flüchtlingen einzusetzen.

(3) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen wird ein weiterer Betrag von 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 27,24 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

III. Teil

**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes**

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 28

**Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten-
und Lastenausgleichsverwaltung
bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 16 400 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

III. Teil

**Zuweisungen außerhalb des
allgemeinen Steuerverbundes**

unverändert

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 141 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Bauasträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 89 100 000 DM,
2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme 80 000 000 DM,
3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 145 000 000 DM.

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt 1991 gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 96 800 000 DM
2. bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von 35 845 000 DM.

Der Betrag zu 1. wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Istaussgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die Verteilung des Betrages zu 2. auf die Landschaftsverbände gilt § 40 Abs. 5.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues ein Betrag
von 150 660 000 DM
2. für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag
von 190 290 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I. S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 320 041 000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 336 190 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 25,-- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,-- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 9), verringert um die jeweilige Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds "Deutsche Einheit" nach § 36 Abs. 1.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

IV. Teil Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33

unverändert

§ 34
Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) und die Schlüsselzuweisungen (§ 9) der kreisfreien Städte, verringert um die jeweilige Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds "Deutsche Einheit" nach § 36 Abs. 1, sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35
Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

§ 36
Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden
am Fonds "Deutsche Einheit"

(1) Die Gemeinden werden an der Landesleistung zur Abdeckung von Schuldendienstverpflichtungen des Fonds "Deutsche Einheit" beteiligt. Der Beteiligung der Gemeinden sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu liegen. Danach entfällt auf die Gemeinden im Haushaltsjahr 1991 ein Anteil von 119 240 000 DM.

(2) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden insgesamt erbracht. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 9) und die Steuerkraftmeßzahl (§ 8), jedoch unter Zugrundelegung des in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991 vom (BGBI. I. S.) festgelegten

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

§ 36
Finanzierungsbeteiligung
der Gemeinden am
Fonds "Deutsche Einheit"

(1) unverändert

(2) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden insgesamt erbracht. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 9) und die Steuerkraftmeßzahl (§ 8), jedoch unter Zugrundelegung des in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991 vom 05. Dezember 1990 (BGBI. I. S. 2599) festgelegten Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage. Die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch Erhöhung des Vervielfältigers wird auf die Finanzierungsbeteiligung angerechnet; die Berechnung der Mehrbelastung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 4.

Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage. Die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch Erhöhung des Vervielfältigers wird auf die Finanzierungsbeteiligung angerechnet; die Berechnung der Mehrbelastung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 4.

(3) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1991 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Die nach Absatz 2 festzusetzenden Beträge werden in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 37 zu zahlenden Zuweisungen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den Gemeinden für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr zu zahlenden Beträge werden zu den in § 37 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Zahlungsverpflichtungen verrechnet.

V. Teil Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 37

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 11 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27, vermindert um die Finanzierungsbeteiligung nach § 36 Abs. 2, werden den Körperschaften unmittelbar ausbezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und des Finanzministers zu leisten.

(3) unverändert

(4) unverändert

V. Teil Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 37

unverändert

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

unverändert

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1989 fortgeschriebene Bevölkerung.

unverändert

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionszuschüsse nach § 27 Abs. 2 und 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1989 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Abs. 1) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1989 zugrunde zu legen.

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

unverändert

1. Bedarfszuweisungen (§ 16),
2. die Zuweisungen nach §§ 16 a bis 19
3. die Investitionspauschale (§ 27)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 20),
2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
4. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 23),
5. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landesplanung setzt die Zuweisungen nach § 25 im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 26 regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 und 3 fest.

(6) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Abs. 1 und 2.

(7) Der Minister für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 41
Förderungsgrundsätze
für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41
unverändert

§ 42
Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 23 und 24 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 20, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

§ 42
unverändert

(2) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 26 Abs. 1 dürfen zur Erfüllung deswendungszwecks an Dritte weitergeleitet werden; zweckgebundene Zuweisungen nach § 26 Abs. 2 können auch an Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

(3) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 22, 23, sowie nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt. für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 20 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(4) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 43
**Einschränkungen der Verwendung
von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 44
Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 45
Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 46
**Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
1989 und 1990**

Nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer im Haushaltsjahr 1989 ist für den Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 (GV. NW. 1988 S. 526) ein Betrag von 50 476 629 DM an die Gemeinden (GV) nachzuzahlen; nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuern im Haushaltsjahr 1990 ist im Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 (GV. NW. 1989 S. 698) ein Betrag von _____ DM zuviel gezahlt worden. Der Unterschiedsbetrag von _____ DM wird im Landeshaushalt ausgeglichen.

§ 43

unverändert.

§ 44

unverändert

§ 45

unverändert

§ 46

**Abrechnung des Kraftfahrzeug-
steuerverbundes 1989 und 1990**

Nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer im Haushaltsjahr 1989 ist für den Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 (GV. NW. 1988 S. 526) ein Betrag von 50 476 629 DM an die Gemeinden (GV) nachzuzahlen; nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuern im Haushaltsjahr 1990 ist im Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 (GV. NW. 1989 S. 698) ein Betrag von 50 622 666 DM zuviel gezahlt worden. Der Unterschiedsbetrag von 146 037 DM wird im Landeshaushalt ausgeglichen.

§ 47
Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 47
unverändert

§ 48
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 48
unverändert

Artikel II
Änderung der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel II

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141) wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 23 Abs. 1 Buchst. h erhält folgende Fassung:

"h) Den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplan-mäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms."

2. § 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Der Haushalt muß in jedem Jahr ausgeglichen sein. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Ver-waltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Verwaltungshaushalt ausgewie-sene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssiche-rungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist der Fehlbetrag nach der Jahresrechnung höher als der im Haushaltssiche-rungskonzept ausgewiesene Fehlbedarf, dann können Anordnungen durch die Aufsichtsbehörde getroffen oder ein Beauftragter für den Haushalt nach § 110 GO bestellt werden, um eine geordnete Haushalts-wirtschaft wieder herzustellen."

Artikel III
Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel III

unverändert

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge"
2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes NW zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen; die Satzung kann an die Stelle der Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes NW den Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches setzen."

3. Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Städte Horn-Bad Meinberg, Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen sowie die Gemeinden, die nach dem Kurortegesetz ganz oder teilweise als Kurort oder nach der Erholungsortverordnung vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428) als Erholungsort anerkannt sind sowie die Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, können für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben. § 6 bleibt unberührt.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird von den Personen und den Unternehmen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind."

**Artikel IV
Inkrafttreten**

Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991
in Kraft.

Artikel III tritt am Tage nach der Verkündung dieses
Gesetzes in Kraft.

Artikel IV

unverändert

Anmerkung:

Die Anlagen 1 bis 3 bleiben un-
verändert.

Anlage 1
zu § 7 Abs. 3 GFG 1991

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v.H
3.776	100,00
5.000	100,70
10.000	102,80
20.000	105,70
35.000	109,00
52.500	112,00
72.500	114,90
97.500	118,00
125.000	120,90
157.500	124,00
192.500	127,00
230.000	129,90
272.500	133,00
317.500	136,00
367.500	139,00
420.000	142,00
475.000	145,00
535.000	148,00
597.500	151,00
665.000	154,00

**Für Gemeinden mit mehr als 665 .000 Einwohnern
beträgt der Ansatz 157 ,00 vom Hundert.**

Anlage 2
zu § 16 Abs.5 GFG 1991

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98.000
Bad Münstereifel	287.400
Schleiden	123.400
Nümbrecht	315.100
Reichshof	142.600
Tecklenburg	100.100
Rödinghausen	30.500
Vlotho	157.500
Bad Driburg	1.494.300
Brakel	114.900
Höxter	12.800
Willebadessen	57.500
Bad Salzflen	2.654.500
Horn-Bad Meinberg	1.877.400
Schieder Schwalenberg	223.500
Bad Oeynhausen	2.333.000
Porta Westfalica	66.000
Preuß. Oldendorf	232.100
Bad Lippspringe	1.296.400
Wünnenberg	342.700
Brilon	706.700
Eslohe	221.400
Olsberg	466.100
Schmallenberg	1.937.100
Sundern	298.000
Winterberg	2.205.300
Kirchhundem	234.200
Lennestadt	200.100
Bad Berleburg	955.700
Bad Laasphe	389.500
Bad Sassendorf	821.600
Erwitte	223.500
Lippstadt	381.100
<hr/>	
Zusammen	21.000.000

Anlage 3
zu § 16 a Abs. 1 GFG 1991

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	26.539.812
Windeck	9.060.327
Freudenberg	13.404.687
Hilchenbach	488.637
Alpen	515.897
Monschau	17.301.945
Schleiden	18.421.966
Nümbrecht	13.390.098
Waldbröl	10.420.003
Bad Laasphe	6.291.632
Rüthen	878.961
Kranenburg	3.547.796
Roetgen	6.132.800
Hürtgenwald	10.514.735
Vettweiß	10.861.775
Blankenheim	11.948.392
Nettersheim	15.598.047
Morsbach	6.202.140
Nieheim	7.562.830
Erndtebrück	7.511.223
Heimbach	569.784
Dahlem	12.917.085
<hr/>	
Zusammen	210.080.572

Bericht

A Allgemeines

I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 - Drucksache 11/802 - wurde in der Plenarsitzung am 12. Dezember 1990 durch den Innenminister eingebracht und am 14. Dezember 1990 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat am 9. Januar 1991 eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 11/140.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung hat der Ausschuß für Kommunalpolitik am 30. Januar 1991 die Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen.

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 6. März 1991 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern

neben dem Gesetzentwurf - Drucksache 11/802 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

- | | |
|------------------|--|
| Vorlage 11/153 | Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des GFG 1991 |
| Vorlage 11/245 | Gegenüberstellung des Entwurfs des GFG 1991 und des GFG 1990 |
| Vorlage 11/384 | Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des GFG 1991 |
| Vorlage 11/386 | Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des GFG 1991 |
| Zuschrift 11/234 | - Stadt Hagen |
| Zuschrift 11/269 | - Stadt Altena (Westf.) |
| Zuschrift 11/282 | - Stadt Witten |
| Zuschrift 11/283 | - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster |
| Zuschrift 11/291 | - Erklärung der Großstädte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 |
| Zuschrift 11/306 | - Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf |
| Zuschrift 11/313 | - Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf |
| Zuschrift 11/321 | - Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster |
| Zuschrift 11/326 | - Stadt Solingen |
| Zuschrift 11/333 | - Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg |
| Zuschrift 11/338 | - Stadt Ahlen |
| Zuschrift 11/339 | - Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde |
| Zuschrift 11/340 | - Stadt Remscheid |
| Zuschrift 11/341 | - Bielefelder CDU |
| Zuschrift 11/344 | - Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Düsseldorf |
| Zuschrift 11/361 | - Gemeinde Windeck |
| Zuschrift 11/362 | - Stadt Medebach/Hochsauerland |
| Zuschrift 11/363 | - Kreis Lippe |

Zuschrift 11/364 - Stadt Minden
 Zuschrift 11/365 - Stadt Hattingen
 Zuschrift 11/379 - Stadt Wipperführth
 Zuschrift 11/384 - Stadt Wuppertal
 Zuschrift 11/385 - Hochsauerlandkreis
 Zuschrift 11/388 - Kreis Höxter
 Zuschrift 11/389 - Stadt Gelsenkirchen
 Zuschrift 11/390 - Stadt Krefeld
 Zuschrift 11/393 - Stadt Hilchenbach
 Zuschrift 11/394 - Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
 Zuschrift 11/395 - Stadt Schwerte
 Zuschrift 11/398 - Stadt Oberhausen
 Zuschrift 11/399 - Stadt Bad Driburg
 Zuschrift 11/404 - Nordrhein-Westfälischer Städte- und
 Gemeindebund Düsseldorf
 Zuschrift 11/405 - Stadt Detmold
 Zuschrift 11/406 - Landeshauptstadt Düsseldorf
 Zuschrift 11/413 - Gemeinde Windeck
 Zuschrift 11/414 - Stadt Olsberg
 Zuschrift 11/415 - Gemeinde Kürten
 Zuschrift 11/416 - Landschaftsverband Rheinland, Köln
 Zuschrift 11/443 - Stadt Bocholt
 Zuschrift 11/445 - Stadt Schmallenberg
 Zuschrift 11/452 - Stadt Meschede
 Zuschrift 11/453 - Gemeinde Nörvenich
 Zuschrift 11/454 - Gemeinde Windeck
 Zuschrift 11/455 - Region Düsseldorf/Mittlerer Nieder-
 rhein
 Zuschrift 11/461 - Kreis Aachen
 Zuschrift 11/462 - Stadt Essen
 Zuschrift 11/463 - Stadt Solingen
 Zuschrift 11/464 - Stadt Bielefeld
 Zuschrift 11/466 - Stadt Hemer
 Zuschrift 11/482 - Stadt Warburg
 Zuschrift 11/483 - Stadt Marienmünster
 Zuschrift 11/508 - Stadt Waldbröl
 Zuschrift 11/516 - Gemeine Windeck
 Zuschrift 11/526 - Stadt Heimbach

III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet neben dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 (Artikel I) einen Entwurf zur Änderung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Artikel II), einen Entwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel III) sowie eine Bestimmung über das Inkrafttreten der Artikel II und III (Artikel IV).

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 wird im wesentlichen durch folgende strukturelle Änderungen gegenüber dem Vorjahresgesetz geprägt:

Die Gewerbesteuerumlage ist als Verbundgrundlage für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes weggefallen.

Der Kraftfahrzeugsteuerverbund wurde endgültig gestrichen, so daß die Gemeinden keinen Anspruch mehr auf 25 v. H. der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer als Zuweisung haben.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird für die großen Städte ein höherer Finanzbedarf zugrunde gelegt als im Haushaltsjahr 1990. Technisches Hilfsmittel für die Anerkennung eines höheren Finanzbedarfs der großen Städte ist eine gegenüber 1990 veränderte Hauptansatzstaffel (vergl. Anlage I zu § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Gegenüber den Schlüsselzuweisungen des Vorjahres fallen jedoch durch die Anhebung der Schlüsselmasse auch bei keiner kreisangehörigen Gemeinde allein durch die Umstellung der Bedarfsermittlung geringere Schlüsselzuweisungen an.

Als Schuldendiensthilfe sollen für die Kommunen, die bis zum Jahre 1990 Leistungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts erhalten haben, insgesamt 210 Mio DM zur Verfügung gestellt werden (s. § 16 a des Gesetzentwurfs), da die Bedarfsabdeckungen von Fehlbeträgen ab 1992 entfallen sollen.

Für die beabsichtigten Hilfsmaßnahmen zugunsten der Kommunen in den ostdeutschen Ländern sollen Fördermittel in Höhe von

130 Mio DM bereitgestellt werden. Diese Pauschalzuweisungen tragen der gleichmäßigen Unterstützung der Hilfsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise, die sie als Solidaropfer erbringen, Rechnung.

Insgesamt 20 Mio DM sollen als Bedarfszuweisungen zur Finanzierung eines Programms für Maßnahmen in Stadt- und Ortsteilen bereitgestellt werden.

Ferner sollen mit besonderen Bedarfszuweisungen den Gemeinden (GV), die aufgrund besonderer belastender Situationen, struktureller und geografischer Art, dringliche Maßnahmen ergreifen müssen, finanzielle Hilfen gewährt werden können.

Weil in diesen Fällen auch nichtkommunale Träger Aufgaben übernehmen können, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind, wird der Empfängerkreis für finanzielle Unterstützungen durch einmalige Bedarfszuweisungen bei außergewöhnlichen Belastungen erweitert.

Die in Artikel II Nr. 1 vorgesehene Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs des Rates stellt klar, daß entsprechend der Neukonzeption des § 62 Abs. 3 GO die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes eine Angelegenheit ist, über die nur der Rat selbst entscheiden kann.

Die in Artikel II Nr. 2 vorgesehene Neuregelung sieht zunächst eine stärkere Verpflichtung zum Haushaltsausgleich in jedem Haushaltsjahr vor. Für den Fall, daß eine Gemeinde trotz aller Anstrengungen ihrer Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen kann, sieht die Ergänzung des § 62 Abs. 3 die verpflichtende Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vor. Diese Regelung lehnt sich eng an die Bestimmung des § 17 Abs. 3 GFG 1987. Ist der Fehlbetrag nach der Jahresrechnung höher als der im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesene Fehlbedarf, sieht § 62 Abs. 3 GO nunmehr die Anwendung des § 110 GO vor. Das bedeutet, daß für den Fall, daß die Gemeinde sich selbst nicht mehr in der Lage

sieht, in einem angemessenen Zeitraum den Haushaltsausgleich und damit die dauerhafte Sicherung ihrer stetigen Aufgabenerfüllung herbeizuführen, die Bestellung eines Beauftragten erfolgen kann, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen.

Bei der Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Artikel III Nr. 2 handelt es sich um eine Anpassung an das geltende Melderecht.

Mit der Ergänzung des § 11 Kommunalabgabengesetz um die Absätze 5 und 6 - Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs - wird die Möglichkeit eröffnet, in den als Kurorte und Erholungsorte anerkannten Gemeinden einen Fremdenverkehrsbeitrag nach näherer Bestimmung in der Beitragssatzung zu erheben. Das gleiche gilt für Gemeinden mit einer hohen Anzahl von Fremdübernachtungen. Abgabepflichtig sind die Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, also in der Fremdenverkehrsgemeinde tätige Gewerbebetriebe, Freiberufler, private Zimmervermieter u.s.w..

Das Beitragsaufkommen ist zweckgebunden und dient zur Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Aufrechterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen.

B Ergebnis der Beratungen

I. Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Bei der öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 kritisierten die kommunalen Spitzenverbände einmütig die zu niedrige Steigerungsrate des Allgemeinen Steuerverbundes gegenüber 1990, die Kürzung des Allgemeinen Steuerverbundes durch Wegfall der Gewerbesteuerumlage als Verbundgrundlage und die Befrachtungen des Allgemeinen Steuerverbundes mit Ausgaben für originäre Aufgaben des Landes.

Auch die endgültige Abschaffung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes wurde von allen drei Verbänden abgelehnt.

Für die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe wandte sich der gemeinsame Sprecher entschieden gegen die beabsichtigte Kürzung des Allgemeinen Steuerverbundes um ca. 700 Mio DM und wies auf die finanziellen Schwierigkeiten hin, die den Landschaftsverbänden bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben durch diese Kürzung entstünden.

Die detaillierten Standpunkte der Verbände zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs ergeben sich sowohl aus den vorab genannten Zuschriften als auch aus dem bereits zitierten Ausschußprotokoll 11/140.

II. Einzelberatungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 6. März 1991 wurden die diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Änderungsanträge gestellt, über die nach kontroverser Diskussion wie folgt abgestimmt worden ist:

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Anlage 1):

Alle acht Änderungsanträge der SPD-Fraktion, deren Begründung sich auch aus der Anlage 1 ergibt, wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen angenommen und sind demzufolge als Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik in der voranstehenden Synopse dargestellt.

Änderungsanträge der CDU-Fraktion (Anlage 2)

Die Änderungsanträge der CDU-Fraktion, deren Begründung aus Anlage 2 zu diesem Bericht zu entnehmen ist, wurden ohne Ausnahme mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Hingegen wurde der

mündlich gestellte Antrag der CDU-Fraktion (In Anlage 2 nicht enthalten), in § 16 a Abs. 2 GFG 1991 die Frist für die Erreichung des Haushaltsausgleichs bis zum Ende des Haushaltsjahres 1994 zu verlängern, einstimmig angenommen.

Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion (Anlage 3)

Die Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion wurden von ihrem Sprecher im Ausschuß für Kommunalpolitik mündlich begründet. Dabei machte der Sprecher u. a. folgenden Standpunkt deutlich:

Die F.D.P.-Fraktion akzeptiert die Beteiligung der Kommunen in Höhe von 321,5 Mio DM an der geänderten Verteilung der Umsatzsteuer auf die einzelnen Bundesländer. Sie beantragt jedoch, die Gewerbesteuerumlage wieder in die Verbundgrundlagen einzubeziehen und den allgemeinen Steuerverbund aus Mitteln des Kfz-Steuerverbundes um 38,3 Mio DM zu verstärken.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion und einem Teil der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN bei einigen Enthaltungen aus den Reihen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Die übrigen Anträge der F.D.P.-Fraktion, die u. a. eine Kürzung oder Streichung einiger zweckgebundener Zuweisungen zugunsten der Schlüsselzuweisungen zum Ziel haben, wurden alle mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN (Anlage 4)

Über die Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN, deren Begründungen aus Anlage 4 zu ersehen sind, wurde in vier Blöcken abgestimmt.

Die Anträge zu §§ 1 und 2 GFG 1991 wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und einem Teil der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN bei einigen Enthaltungen seitens der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Antrag zu § 24 GFG 1991 wurde mit den Stimmen aller drei anderen Fraktionen abgelehnt.

Die übrigen Anträge zum Entwurf des GFG 1991 wurden ebenfalls von allen anderen Fraktionen abgelehnt.

Der Antrag zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs wurde von der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Redaktionelle Änderungen

Um den Gesetzentwurf der Landesregierung zu vervollständigen, hat der Ausschuß noch folgende redaktionelle Ergänzungen des Gesetzentwurfs einstimmig beschlossen:

1. Vor Artikel 1 des Gesetzentwurfs muß folgende Gesetzesbezeichnung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

"Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften"

2. Ergänzung zu § 36 GFG 1991:

In § 36 Abs. 2 Satz 2 ist nach " § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991 vom" das Datum "5.12.1990" sowie die Fundstelle "(BGBL.I S. 2599)" einzufügen.

3. Ergänzung zu § 46 GFG 1991:

In § 46 Satz 1, 2. Satzteil, ist nach (GV. NW. 1989 S. 698) ein Betrag von "50 622 566" einzufügen.

In Satz 2 ist der Betrag "146 037" einzufügen.

III. Gesamtabstimmung

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge und die redaktionellen Änderungen wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/802 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Dr. Jörg Twenhöven
Vorsitzender

06. März 1991

Anderungsanträge

der SPD-Landtagsfraktion

zur 2. Lesung des Landeshaushalts 1991

Artikel I des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1991) - Drs. 11/802 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angeführt:

(5) Dem Betrag nach Abs. 4 wird für das Haushaltsjahr 1991 einmalig ein Betrag von 321.500.000 DM hinzugerechnet, der mit dem allgemeinen Steuerverbund 1993 zu verrechnen ist.
2. In § 6 sind die Beträge durch folgende Zahlen zu ersetzen:

9.236.500.000 DM	anstatt	9.156.500.000 DM
7.068.800.000 DM	anstatt	7.007.700.000 DM
1.077.800.000 DM	anstatt	1.068.400.000 DM
1.089.900.000 DM	anstatt	1.080.400.000 DM
3. In § 16 Abs. 1 ist der Betrag 301.619.428 DM durch den Betrag 291.619.428 DM zu ersetzen und nach der Ziff. 8 die Ziff. "9. Haushaltssicherungshilfe nach § 16 a Abs. 5" anzufügen.
4. In § 16 a ist die Überschrift um "... und Haushaltssicherungshilfe" zu ergänzen.
5. In § 16 a ist nach Abs. 4 folgender Abs. 5 einzufügen:

(5) Die Gemeinden, die letztmalig Bedarfszuweisungen aus § 16 Abs. 2 erhalten und die Schuldenentlastungshilfe nach Abs. 1 nicht in An-

spruch nehmen, müssen ein Haushaltssicherungskonzept entsprechend § 62 Abs. 3 Gemeindeordnung aufstellen, das den Haushaltsausgleich bis spätestens 1996 vorsieht. Zur Heranführung an den Haushaltsausgleich können diese Gemeinden nach § 16 Abs. 1 im Einzelfall eine Haushaltssicherungshilfe erhalten. Die Haushaltssicherungshilfe kann bis zu dem im genehmigten Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Fehlbedarf gewährt werden.

6. § 18 Abs. 1 bis Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 18

Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Länder

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer werden 70 Millionen zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen auf

1. Pauschalzuweisungen bis zu 40.000.000 DM
2. die pauschale Erstattung von Aufwendungen bei Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau der Verwaltungen in den Stadt- und Landkreisen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Förderung von Einzelmaßnahmen für Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer mindestens 30.000.000 DM

(3) Der Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 ist pauschaliert auf die Gemeinden und Gemeindeverbände aufzuteilen und für Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländer zweckgebunden. Die einmalige Zuweisung wird auf den Antrag zu den geleisteten Ausgaben gewährt und beträgt je Körperschaft höchstens 500.000 DM. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband neben der Zuweisung zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln für Hilfsmaßnahmen in Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer einsetzt. Bei der Bemessung des Eigenanteils der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben die Ausgaben für entsandtes Personal nach Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt.

7. § 18 Abs. 5 wird gestrichen.

8. In § 19 ist anstatt des Betrages 30.000.000 DM der Betrag 20.000.000 DM einzusetzen.

Begründung:

Die geänderte Verteilung der Umsatzsteuer führt für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 1991 zu Mindereinnahmen von 1.398,0 Mio DM. Um diesen Betrag reduzieren sich die Verbundgrundlagen für den allgemeinen Steuerverbund. Der Verbundbetrag nimmt bei dem Verbundsatz von 23 von Hundert um 321,5 Mio DM ab.

Damit der Betrag nach § 3 des Gesetzentwurfs in Höhe von 12.013,3 Mio DM erhalten bleibt, soll ein Betrag von 321,5 Mio DM einmalig 1991 dem Steuerverbund wieder hinzugerechnet werden.

Der Erhöhungsbetrag wird 1993 im Rahmen des Abrechnungssystems für den allgemeinen Steuerverbund verrechnet.

Die beantragten Umschichtungen innerhalb des GFG 1991 in Höhe von 80 Millionen DM dienen der Erhöhung der Schlüsselmasse. Einsparungen werden unter anderem vorgenommen bei Zuweisungen zur Schuldenentlastung (§ 16 a GFG), Pauschalzuweisungen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Länder (§ 18 GFG) und Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß (§-19 GFG).

5.3.1991

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/802

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1991 (Gemeindefinanzierungs-
gesetz - GFG 1991)

I. Artikel I des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 wird wie
folgt geändert:

In §16 a Abs. 2 wird die Zahl 1993 durch die Zahl 1994
ersetzt.

II. Begründung:

Um eine Konsolidierung aller Haushalte der
Ausgleichsstockgemeinden sicherzustellen, ist es
erforderlich, den Zeitraum entsprechend zu verlängern.

5.3.1991

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/802

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1991 (Gemeindefinanzierungs-
gesetz - GFG 1991)

I. Artikel I des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| 1. In § 3 Abs. 1 werden die Zahlen | 12 013 300 000 |
| | 9 920 700 000 |
| | 2 087 400 000 |
| ersetzt durch die Zahlen | 11 707 900 000 |
| | 9 931 300 000 |
| | 1 771 400 000 |
| 2. In § 6 werden die Zahlen | 9 156 500 000 |
| | 7 007 700 000 |
| | 1 068 400 000 |
| | 1 080 400 000 |
| ersetzt durch | 9 167 100 000 |
| | 7 015 809 000 |
| | 1 069 640 200 |
| | 1 081 650 800 |
| 3. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl | 390 000 000 |
| ersetzt durch | 345 000 000. |
| 4. In § 21 wird die Zahl | 162 500 000 |
| ersetzt durch | 102 500 000 |
| 5. § 26 erhält folgende Fassung: | |

§ 26

**Zuweisungen für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen
Wohnungsbauförderung**

Zur Förderung von Maßnahmen des kommunalen
Wohnungsbaues werden 105 000 000 DM zur Verfügung
gestellt.

II. Begründung:

1. Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, dem Landesaufnahmegesetz und dem Kindergartengesetz hat das Land bestimmte Anteile für den Bau und die Ersteinrichtung von Übergangsheimen bzw. Kindergärten zu übernehmen. Aus diesem Grund ist die mit der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgenommene Befrachtung des allgemeinen Steuerverbundes rückgängig zu machen. § 26 ist deshalb zu streichen.
2. Durch diese Entfrachtung hat der allgemeine Steuerverbund weitgehend seinen Anteil an den Mindereinnahmen aufgrund der neuen Umsatzsteuerverteilung erbracht. Abzüglich des Restanteiles und zuzüglich des Gemeindeanteils an der höheren Umsatzsteuer aufgrund der Mineralölsteuererhöhung verbleibt den Gemeinden im Steuerverbund zusätzlich ein Betrag in Höhe von 11,707 Milliarden DM.
3. Angesichts der zunehmenden Wohnungsnot ist es unabdingbar, daß die Kommunen eine eigene Wohnungsbauförderung betreiben. Um hierfür einen finanziellen Anreiz zur Verfügung zu stellen, werden den Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 zusätzliche Mittel in Höhe von 105,0 Mio DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel werden eingespart bei der Verkehrsberuhigung und bei den Mitteln für den Bau von Gesamtschulen im Rahmen des Schulbauprogramms.

4. Der Gemeindeanteil an der aufgrund der Mineralölsteuererhöhung erhöhten Umsatzsteuer in Höhe von 16,1 Mio DM wird abzüglich der Differenz (5,5 Mio DM) zwischen Entfrachtung des GFG (316 Mio DM) und der Auflösung der Minderausgabe (321,5 Mio DM) im allgemeinen Steuerverbund veranschlagt und als allgemeine Zuweisungen entsprechend dem im Regierungsentwurf festgelegten Schlüssel auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände verteilt.

F.D.P.-LANDTAGSFRAKTION
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 Michael Ruppert MdL

PLATZ DES LANDTAGS 1
 POSTFACH 1143
 4000 DÜSSELDORF 1
 TELEFON (02 11) 884 2748

06.03.1991
 Lff060391

Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1991

	Gesetzentwurf	Änderung
	Mio DM	Mio DM
<u>Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes</u>		
B. Weitere Verbundgrundlagen:		
- Gewerbesteuer wird wieder Verbundgrundlage	—	800
Verstärkung aus Mitteln des Kfz.-Verb.	—	38,3
im allgemeinen Steuerverbund zur Verfügung	12.008,1	11.908,9

Aufteilung der Steuerverbundmasse

Zuweisungsart		
Schlüsselzuweisungen	9.156,5	9.443,3
Schuldenentlastung der Ausgleichsstockgemeinden	210,1	190,1
Stadterneuerung	390,0	340,0
Übergangsheime	200,0	—
Kindergärten	116,0	—
Zweckzuweisungen	2.087,4	1.721,4

Änderungsanträge der Abgeordneten Frau Höhn und der Fraktion DIE GRÜNEN zum Gemeindefinanzierungsgesetz GFG 1991

Tischvorlage

Der Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtages möge folgende Änderungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes beschließen:

§ 1

§ 1 Abs.3 GFG 1991 behält die Fassung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990.

Begründung:

Die Herausnahme der Gemeinden aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund führt zu Einnahmeverlusten von ca.38 Mill. die angesichts der gestiegenen finanziellen Belastungen der Gemeinden sachlich nicht gerechtfertigt sind.

§ 2

§ 2 Abs.1 wird wie folgt geändert:
in die Aufzählung der Steuerarten, die den Gemeinden anteilig zugewiesen werden, ist die "Gewerbsteuerumlage" wieder mit aufzunehmen.

Begründung:

Der Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage soll nicht mehr zu den Verbundgrundlagen des Steuerverbundes gehören.
Nach einer Schätzung des Städtetages Nordrhein-Westfalen würde eine Herausnahme des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage aus dem Steuerverbund im Haushaltsjahr 1991 zu Mehreinnahmen des Landes in Höhe von 184 Mill.DM führen, die zu Lasten der Gemeinden gehen.

§ 3

Bei der Aufteilung des Verbundbetrages sind die zugrundegelegten Zahlen den in den §§ 1 und 2 vorgenommenen Änderungen (KFZ-Steuerverbund und Gewerbesteuerumlage) anzupassen.

Begründung:

redaktionelle Anpassung.

§ 4

Die Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes verändern sich ebenfalls durch eine Neufassung der §§ 1 und 2.

Begründung:

redaktionelle Anpassung.

§ 6

Die Aufteilung der Schlüsselmasse ist der Änderung der §§ 1 und 2 anzupassen.

Begründung:

redaktionelle Anpassung

§ 18

§ 18 wird gestrichen.

Begründung:

Die Pauschalzuweisungen für die Hilfsmaßnahmen in den Kommunen der ostdeutschen Bundesländer in Höhe von 130 Mill. DM werden dem allgemeinen Steuerverbund im GFG 1991 entnommen. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinden des Landes wird so drastisch eingeschränkt, weil es sich bei der Unterstützung der ostdeutschen Kommunen um eine neue - zusätzliche - Aufgabe handelt. Die Gemeinden tragen mit 270 Mill. DM ohnehin einen überproportional hohen Anteil (gegenüber 395 Mill. DM Landesanteil) an den Kosten der deutschen Einheit.

Eine Streichung des § 18 GFG hätte zur Folge, daß das Land die 130 Mill. DM Pauschalzuweisungen zusätzlich aufzubringen hätte und nicht dem allgemeinen Steuerverbund entnehmen könnte.

§ 24

In § 24 werden die Worte "Abfallverwertungs- und Beseitigungsanlagen" ersetzt durch "Anlagen zur stofflichen Verwertung".

Begründung:

Diese Änderung bringt das Ziel der Abfallwirtschaft, neben der Abfallvermeidung Maßnahmen und Verfahren zu entwickeln und einzuführen, die eine stoffliche Verwertung der hergestellten Güter erleichtern, mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck. Mit dieser Formulierung soll ausdrücklich nur verhindert werden, daß Verbrennungsanlagen aus diesen Mitteln finanziert werden können.

§ 26

§ 26 wird gestrichen.

Begründung:

Aus den Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes im Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 sollen die üblicherweise im Haushalt des Landes ausgewiesenen Zweckzuweisungen für die Übergangswohnheime und

Kindergärten finanziert werden. Die Höhe der zweckgebundenen Förderung der Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangswohnheimen und Kindergärten beläuft sich 1991 auf 200 Mill.DM. Für die Förderung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sind 116 Mill.DM veranschlagt. Diese Befrachtungsmaßnahmen führen zu einer Entlastung des Landeshaushalts in Höhe von 316 Mill.DM, was eine drastische Reduzierung der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinden zur Folge hat. Die Kosten für diese Einrichtungen sind im Landeshaushalt auszuweisen.

Artikel II (Änderung der Gemeindeordnung)

§ 62 Abs.3 bleibt in seiner jetzt gültigen Fassung bestehen.

Begründung:

Den Kommunen werden die Mittel des Steuerverbundes in erheblicher Höhe entweder vorenthalten oder sie werden mit neuen Aufgaben belastet, die nach der Rechtslage Länderaufgaben darstellen. Angesichts dieser - durch die Kosten der Kommunen für die deutsche Einheit noch erheblich verschärften Situation - ist die bindende Verpflichtung zur Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts realitätsfern.

Die Drohung mit den Haushaltssicherungskonzepten ist - besonders für die Ausgleichsstockgemeinden - ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in deren Recht auf Selbstverwaltung. Diese strukturell besonders benachteiligten Gemeinden werden auf reine Verwaltungstätigkeit reduziert, sie verlieren jeden Handlungsspielraum.

Die Durchgriffsmöglichkeiten der Kommunalaufsicht wird derart verschärft, daß die Entsendung von "Sparkommissaren" als nächster Schritt zur Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen kann.

Ausgegeben: 06.03. 1991